



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. November 2020

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
281 Ungültigkeitserklärung	525	284 1. Nachtragssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2020	527
282 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	525	285 Verlust eines Dienstausschusses	528
283 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	526		

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 18. Dezember 2020 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 11. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Freitag, dem 08. Januar 2021.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2021, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

281 Ungültigkeitserklärung

Die EU-Lizenz (Gemeinschaftslizenz) mit den Lizenz-Nrn. D-005-04-P-0089-0002, D-005-04-P-0089-0004, D-005-04-P-0089-0005, D-005-04-P-0089-0006, D-005-04-P-0089-0009, D-005-04-P-0089-0010, D-005-04-P-0089-0014

und die nationale Genehmigungsurkunde zur Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr gem. § 48, 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) der Firma Klein-Wiele GmbH Am Buskolk 2, 46395 Bocholt werden ab dem 01.07.2019 für ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 525

282 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.11.2020
-Dezernat 54-
Az.: 500-0894350/0057.U

Die Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken beantragt mit Schreiben von Oktober 2020 den Bau und Betrieb einer S-Select – Anlage auf der kommunalen Kläranlage in Borken.

Die Anlage soll in den Rücklaufschlammkreislauf der Abwasserbehandlungsanlage integriert werden. Durch die Zugabe von Granulen aus Muschelkalk in die Belebungsbecken soll die fadenförmige Schlammstruktur hin zu kugel- bzw. granulenförmigen Schlammstrukturen optimiert werden, die ein besseres Absetzverhalten haben. In der anschließenden S-Select – Anlage werden die leichte und die schwere Schlammfraktion voneinander getrennt. Die schwere Fraktion mit den Granulen wird mit dem Rücklaufschlamm wieder den Belebungsbecken zugeführt.

Die beantragte Maßnahme stellt die wesentliche Änderung der Errichtung und des Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage dar. Gemäß § 57 (2) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz– (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77) in der aktuell gültigen Fassung, bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung.

Gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 24.02.2020 (BGBl. I S. 94) in der aktuell gültigen Fassung, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Hierbei ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch

Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 13.1.1 UVPG in der derzeit gültigen Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 3 UVPG. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Von dem Planungsvorhaben ausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Schreiber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 525-526

283 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster 11.11.2020
- Dezernat 54 -
Az.: 500-0303823-N830/0084.E

Erlaubnisverfahren zur temporären Grundwasserförderung im Zuge der Errichtung abwassertechnischer Anlagen.

Errichtung des SKU GE-Emscherstraße am Pumpwerk GE-Berger Feld in Gelsenkirchen.

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat am 12.10.2020 die Erlaubnis zur temporären Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung in die Emscher beantragt. Im Rahmen der Errichtung der abwassertechnischen Anlage „SKU GE-Emscherstraße am Pumpwerk GE-Berger Feld“ muss der anstehende Grundwasserspiegel über die Bauzeit auf ein für den erforderlichen Bauablauf unschädliches Maß abgesenkt werden. Die Dauer der beantragten Wasserhaltung beträgt ca. 12 Monate. Das während der Baumaßnahme über die Förderanlagen gehobene Grundwasser wird in die ortsnahe Emscher eingeleitet.

Die Fördermenge beträgt mehr als 100.000 m³/a und weniger als 10 Mio. m³/a. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (letzte Änderung vom 19.06.2020) in Verbindung mit der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei hat die Be-

hörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Maßgebend ist hierbei, die geringe ökologische Empfindlichkeit des Standortes und die Merkmale des Vorhabens. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Roerkohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 526

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

284 1. Nachtragssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S.

218b) und des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 20. August 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem **Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan				
Erträge	12.234.608 EUR	183.800 EUR	0 EUR	12.418.408 EUR
Aufwendungen	12.234.608 EUR	183.800 EUR	0 EUR	12.418.408 EUR
Finanzplan				
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	12.839.305 EUR	183.800 EUR	0 EUR	13.023.105 EUR
Auszahlungen	11.091.341 EUR	183.800 EUR	0 EUR	11.275.141 EUR
aus der Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen	1.272.310 EUR	35.000 EUR	0 EUR	1.307.310 EUR
aus der Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen	107.134 EUR	0 EUR	0 EUR	107.134 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 5.216.000 EUR erhöht und damit auf 5.216.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Festsetzung zu der **Allgemeine Verbandsumlage** und der **Versorgungsumlage** wird nicht geändert. Die Versorgungsumlage wird zum 30. September 2020 erhoben.

§ 7

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen auf die Folgejahre übertragen werden. Die Studienleitung wird ermächtigt, Haushaltsansätze für begonnene Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen wurden, auf Antrag der Produktverantwortlichen in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind neu zu veranschlagen.

§ 8

In den Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht finden sich an verschiedenen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe zu Wertgrenzen, die im Einzelfall oder auch generell festzulegen sind:

1. Nachtragssatzung (§ 81 GO NRW)

- a. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.

- b. Als erhebliche Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- c. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahmen einen Betrag von 3 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW)
- a. Erhebliche über - bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 % des Produktsachkontos, mindestens aber 100.000 € ausmachen. Beruht der Aufwand bzw. die Auszahlung auf einer rechtlichen Verpflichtung, ist die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung erst erforderlich, wenn das Budget um mehr als 150.000 € überschritten wird.
- b. Stets unerheblich sind Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf
- kalkulatorische Kosten
 - durchlaufende Zahlungen und/oder
 - Abschlussbuchungen
- beziehen.
- c. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Studienleitung ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Verbandsversammlung nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu bringen.
- d. Wird eine Bagatellgrenze von 1.000 € nicht überschritten, müssen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 GO NRW)
- a. Erheblich im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 100.000 € überschreiten. Über diese über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung nach vorheriger Zustimmung der Verbandsversammlung.
- b. Über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
4. Einzelausweis von Investitionen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 KomHVO NRW)
Investitionen sind ab einem Wert von 100.000 € einzeln darzustellen.

§ 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k. u.) und „künftig wegfallend“ (k. w.) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle beziehungsweise beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 10

Bei der Besetzung neuer Stellen hauptamtlicher Lehrkräfte können im Stellenplan ausgewiesene Stellen tariflich Beschäftigter auch mit vergleichbaren Beamten und umgekehrt auch Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Der Stellenplan wird dann bei den folgenden Haushaltsbeschlüssen entsprechend korrigiert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Das aufsichtsbehördliche Anzeigeverfahren gem. §§ 81 Abs. 1, 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. §§ 8, 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) ist von der Bezirksregierung in Detmold am 17. September 2020 – Az.: 31.02.1.2-011/2020-007 abgeschlossen worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW oder der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 12. Oktober 2020

Der Verbandsvorsteher



Clausen
Oberbürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 527-528

285 Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von

Wolfgang Gottschalk, Nr. 1227,

ausgestellt vom Landrat des Kreises Recklinghausen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstausweis war auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen beschränkt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 528

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster